

146. Beginnt der Lauf der Verjährung aus einem Gesetze, welches die Herstellung eines gewissen Zustandes unter Strafe stellt, mit Aufhebung dieses Zustandes oder mit Beendigung der denselben herstellenden Handlung?

St.G.B. §. 67.

Preuß. Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (G.S. S. 54).

I. Straffenat. Urtr. v. 14. Februar 1881 g. B. Rep. 210/81.

I. Landgericht Ologau.

Aus den Gründen:

„Von den erhobenen Rügen ist jene wegen Verletzung des §. 67 St.G.B.'s gerechtfertigt.

Das urteilende Gericht stützt seine, in rechtlicher Beziehung auf §. 1 des preußischen Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (preuß. G.S. S. 54 ff.) gebante Verurteilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandelns gegen die deichpolizeilichen Vorschriften auf die thatsächliche Feststellung, „daß der Angeklagte im Mai 1880 bei B. innerhalb des Inundationsgebietes einen Damm ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht bloß teilweise zerstört, sondern auch verlegt habe“.

Geht man nun auch von dem Satze aus, daß bei Straftaten, deren Thatbestand in der Behauptung (Fortsetzung) eines gewissen gesetzwidrigen Zustandes besteht, die Verjährung erst mit dem Aufgeben des rechtswidrigen Verhaltens beginnt, so treffen doch die Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Falle nicht zu. In den Fällen des §. 1 des genannten Gesetzes liegt das Strafbare nicht in dem Bestehen

eines gewissen Zustandes, sondern in der verbotswidrigen Handlung, nämlich in der ohne die erforderliche Genehmigung der Regierung vorgenommenen Handlung des Neuanlegens, Verlegens, Erhöhens, völligen oder teilweisen Zerstörens eines Deiches. Steht nun die Strafbarkeit für das Zerstören eines Deiches in Frage, so ist die strafbare Handlung vollendet mit dem Zerstören des Deiches; von da an beginnt daher die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung zu laufen, und wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Zustand der Zerstörung, welchen der Handelnde herbeigeführt hat, noch fort dauert: dadurch, daß dieser Zustand fort dauert, übertritt derjenige, welcher diesen Zustand herbeigeführt hat, nicht von neuem das Gesetz, wiederholt er nicht von neuem die strafbare Handlung, macht sich nicht von neuem ein Wille, mit dem Gesetze in Widerspruch zu treten, durch eine Handlung kund; die Beseitigung des von ihm herbeigeführten Zustandes, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist überhaupt nicht an seinen oder lediglich an seinen Willen und an seine Thätigkeit geknüpft.

Sieht man nun auch davon ab, ob die Handlung, in welcher das urteilende Gericht ein Verlegen des Deiches erblickt — nämlich, daß der Angeklagte den von ihm durchstochenen Damm, als er ihn durch einen Arbeiter wieder zufüllen ließ, nicht so stark und so hoch herstellte, als er früher war, — an sich eine Verlegung des Deiches im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 bildet, und ob in dieser Art der Herstellung eines zerstörten Dammes eine Straftat im Sinne jenes Gesetzes und zwar außer jener Zerstörung erblickt werden kann, so ist nach der oben erwähnten tatsächlichen Annahme des urteilenden Gerichts sowohl die Handlung des Zerstörens, als jene des Verlegens des Dammes im Mai 1880 eingetreten; ausweislich der Akten hat aber die strafgerichtliche Verfolgung des Angeklagten nicht vor September 1880 stattgefunden, also nicht innerhalb der Frist von drei Monaten, in welchen nach §. 67 St.G.B.'s die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt.“